

161; Caesarii Reg. monial. 5, bei Migne, PP. lat. LXVII, 1108). Ausnahmen jedoch gab es manche. Im Krankendienst thaten sie mehr, aber nur so weit, als die Geseze über Clausur es erlaubten (vgl. Rahinger, Gesch. der kirchl. Armenpflege, 2. Aufl., Freib. 1884, 310. 320. 323. 342. 350). Wegen wissenschaftliche Bildung schlossen sie sich nicht ab; das Abschreiben der Bücher wurde auch von Nonnen betrieben (s. b. Art. Bibliotheken II, 789 und Acta SS. Boll. Oct. XIII, 127 sqq.). Schon Bischof Aurelian schrieb seinen Nonnen vor, *literas omnes discant* (Migne, PP. lat. LXVIII, 402). Ueber gelehrte Nonnen vgl. Acta SS. Oct. XIII, 130 sq., und Janssen, Gesch. des deutschen Volkes I, 15. Aufl., 83. Vgl. auch die Artt. Hildegard, Lioba, Roswitha. — Auch wenn die Nonnen keine Thätigkeit nach Außen entwickelten, so wurde ihr Stand trotzdem allzeit in der Kirche hochgeachtet und ihr Gebet als Quelle des Segens betrachtet. *Harum talis vita est atque in tantum lacrimis et abstinencia districta, ut credamus, quia si ipsae non essent, nullus nostrum jam per tot annos in loco hoc subsistere inter Langobardorum gladios potuisset*, schreibt Gregor. M., Epist. 7, 26 (Migne, PP. lat. LXXVII, 881). Benedict XIV. (Instit. eccl. 29, n. 30) wiederholt diesen Ausspruch für seine Zeit. Hadrian VI. macht der Reformation das Einschreiten gegen die Nonnen zum besondern Vorwurf (Harduin IX, 1908), Pius VI. (Ad Card. Rupescald. 10 mart. 1791) eignet sich ebenfalls der Revolution gegenüber die erwähnten Aussprüche an. Fürsten und Bürger wetteiferten im Mittelalter in Klostergründungen (Muratori I. c. 496 sq. 504). Bekannt ist, wie gerade streng von der Welt abgeschlossene Nonnenklöster in der Reformation ruhrende Treue im alten Glauben bewiesen, z. B. die Nürnberger Clarissen (s. b. Art. Nürnberg) und die Nonnen von Kiga (s. Grotzer, Opp. XVII, 2 [Ratisbonae 1741], 180 sqq. 192 sqq.). Wiberach, Dieffenhofen, Straßburg und Memmingen (s. Janssen, Gesch. d. deutschen Volkes III, 15. Aufl., 98. 100. 102), Hildesheim (Histor.-pol. Bl. CI [1888], 487. 493); in England waren von 1560 Nonnen nur zwei zum Austritt bereit (s. Gasquet, Heinrich VIII. und die englischen Klöster, Mainz 1890, II, 147. 170).

4. Die geschichtliche Entwicklung der weiblichen Orden hält gleichen Schritt mit derjenigen der Orden überhaupt. Eigens zu behandeln ist hier nur die Zeit der ersten Anfänge bis zur völligen Herausbildung fester Normen. a. Gottgeweihte Jungfrauen gab es schon in den ersten Jahrhunderten der Kirche. Dieselben bildeten einen eigenen Stand, denn sie waren zu lebenslänglicher Ehelosigkeit verpflichtet. Die Jungfräulichkeit ward als geistige Ehe mit Christus aufgefaßt (Tertull., Ad uxor. 1, 4; Ambros. I. c. 1, 3), und eine Ehe nach erwählter Jungfräulichkeit galt als Ehebruch (Ps.-Ambros., De laps. virg. 5, bei Migne XVI, 373; Chrysost., De virg. 39, bei Migne,

PP. gr. XLVIII, 561). Die Kirche nahm das betr. Versprechen entgegen und sanctionirte es, indem sie in öffentlicher und feierlicher Weise den Jungfrauen das Abzeichen ihres neuen Standes, den auf dem Altar geweihten Schleier (Hieron. Ep. 130, bei Migne, PP. lat. XXII, 1108), anlegte. Nur der Bischof hatte im Occident das Recht, diese *velatio* oder *consecratio virginum* vorzunehmen (Concil. Carth. a. 390, can. 3; a. 398, can. 34; s. Hefele, Conc.-Gesch. II, 2. Aufl., 49 u. 59). Es geschah dieselbe an den höchsten Festen (zu Epiphania, um Ostern, auch am Feste der hl. Petrus und Paulus), in Gegenwart des ganzen Volkes (Ps.-Ambros., bei Migne XVI, 372). Von Seiten der so Gott Geweihten war der Act ein öffentliches Gelübde, da sie ihren Willensentschluß durch ein äußeres Zeichen an den Tag legten. Ob das Gelübde auch in einer Formel ausgesprochen wurde, läßt sich nicht leicht entscheiden (s. Bouix, De jur. reg. I, 130—142); bei den Männern war eine solche Formel nicht gebräuchlich (Basil. Ep. 199, 19; Migne I. c. XXXII, 719). Jungfrauen sollten nach dem Wunsch des hl. Basilus vor der *velatio* um ihren Willensentschluß ausdrücklich befragt werden. — Schwierig ist die Frage, ob schon damals ein solches Gelübde ein feierliches war, ob also eine nach demselben versuchte Ehe nicht bloß unerlaubt, sondern auch ungültig war; Innocenz I. bezeichnet die Ehe einer *virgo velata* als Ehebruch und will dieselbe als Ehebrecherin behandelt wissen. Hat aber eine Jungfrau nur vor Gott, nicht auch im Angeficht der Kirche das Gelübde abgelegt, so erklärt er: *Ista pollicitatio quam cum Deo pepigit solvi sine vindicta* (ohne kirchliche Buße) non dobet. In letzterem Fall also wurde von dem Gelübde dispensirt, im erstern nicht (Innocent. I. Ep. 2, § 15. 16, bei Migne, PP. lat. XX, 1879). Spätere Concilien (Lours 567, Barcelona 599 u. s. w.) fordern auch Trennung der Ehe und zählen das Gelübde einer *velata* unter den andern trennenden Ehehindernissen auf. Manche Kirchenväter entscheiden aber anders als Papst Innocenz, so Cypr. Ep. 4, 2 und August. De bon. vid. 10. Vgl. über diese Frage Pontius O. S. A., De matrimonio VII, Lugd. 1640, c. 14 sq.; Acta SS. Oct. VII, 2, 828 sq.; dann von Moy. Das Eherecht der Christen in der morgenländ. und abendländ. Kirche bis zur Zeit Karls d. Gr., Regensb. 1833, I, 63; Wilpert in der Zeitschr. f. kathol. Theol. XIII [1889], 317). Ein bestimmtes Alter war ursprünglich für die *velatio* nicht vorgeschrieben. In Afrika wurden Anfangs des 5. Jahrhunderts 25 Jahre gefordert (Conc. Carthag. a. 418, can. 18, vgl. Hard. I, 935). Ein Alter von 40 Jahren bestimmten Cono. Caesaraug. (380) c. 8; Conc. Agath. (506) c. 19 und Kaiser Majorian (Nov. Major. VI, 1). Privatim konnte das Gelübde schon früher abgelegt werden. Die Riten für Consecration einer Jungfrau s. bei Martène et Durand, De ant. eccl. rit. I. 2, c. 6; Muratori I. c. 573 sq.; Sacramentar. Leo-